

## Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus Verfügungsfonds

### Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Geltungsbereich
2. Fördervoraussetzungen
3. Gegenstand der Förderung
4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds
5. Antragsberechtigte und Antragstellung
6. Zusammensetzung/Entscheidungen der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds
7. Entscheidungskriterien und Antragsbewilligung
8. Ausschlusskriterien
9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses
10. Mittelgewährung und Abrechnung
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1. Ziel und Geltungsbereich

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds sollen überwiegend kleinteilige Projekte, Maßnahmen und Aktionen unter Beteiligung Dritter unterstützt werden. Der Verfügungsfonds ist als privat-öffentliches Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt und verfolgt verschiedene Ziele:

- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure untereinander sowie der privat-öffentlichen Zusammenarbeit,
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzressourcen,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Förderung der Erreichung der Ziele im Fördergebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf das Fördergebiet „Historische Altstadt“ (Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz) (**Anlage 1**).

Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung) für diese Richtlinie sind:

- Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz
- Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet Historische Altstadt
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL StBauE)
- Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Januar 2019)

## 2. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Historische Altstadt“ stellt jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 50.000 Euro bereit. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln und zu 50 % aus Drittmitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung von Drittmitteln in derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Freistaates Sachsen und der Stadt Meißen.

Die Mittel des Verfügungsfonds werden durch die Stadt Meißen verwaltet. Die Stadt Meißen bereitet auch die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor. Sie ist ebenso für die Durchführung und Protokollierung der Sitzungen zuständig.

## 3. Fördervoraussetzungen

Alle aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte und Aktionen müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.

Die öffentlichen Mittel der Städtebauförderung dürfen ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Der **Drittmittelanteil** des Verfügungsfonds kann neben dem Einsatz für Investitionen und investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Aufbringung des Drittmittelanteils kann z.B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen, Sponsoren, Privatpersonen und/oder durch zusätzliche Mittel der Stadt Meißen erfolgen. Sach- und Arbeitsleistungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind bei der Aufbringung des Drittmittelanteils anrechnungsfähig.

**Investiv** sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

**Investitionsvorbereitend und –begleitend** sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die

Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen entsprechen.

**Nichtinvestiv** sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen und die von lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend angesehen werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen werden in **Anlage 2** aufgezählt.

Bei **Maßnahmen der Stadt Meißen** sind für die Zuordnung zum investiven und investitionsvorbereitenden Bereich die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts maßgeblich.

#### 4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Fördergebiete haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Frequenz im Umfeld kleinteiliger Einzelhandelsgeschäfte
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Fördergebiete
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Feste und Feiern in den Fördergebieten

#### 5. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Diese sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an den von der Stadt Meißen beauftragten Sanierungsberater, die SEEG Meißen mbh (SEEG), zu richten. Die Formulare sind beim Sanierungsberater erhältlich und können unter [www.seeg-meissen.de](http://www.seeg-meissen.de) heruntergeladen werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die unter Ziffer 1 genannten Ziele
- Durchführungsort der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes und Bezeichnung des Fördergebietes
- Notwendige Genehmigungen
- Geplanter Beginn und Ende bzw. Dauer der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

Die Antragsfrist für die jeweils nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds wird auf der Internetseite der Stadt Meißen bekanntgegeben.

## **6. Zusammensetzung/Entscheidungen der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds**

Die Arbeitsgruppe Verfügungsfonds (AG) nimmt eine beratende Funktion ein und gibt der Stadt Meißen Empfehlungen zur Förderung von Projekten aus den Mitteln des Verfügungsfonds. Die AG setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- der Oberbürgermeister
- 4 Stadträte
- der Leiter des Amtes für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
- der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung
- dem Quartiersmanager
- 5 lokale Akteure

Die lokalen Akteure sollten sich möglichst aus Vertretern der folgenden Bereiche zusammensetzen:

- Einwohner
- Wohnungswirtschaft
- Kulturelle Einrichtungen
- Vereine und Verbände
- Gewerbe und Industrie

Die Mitglieder der AG werden durch den Stadtrat gewählt und für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer davon muss ein lokaler Akteur sein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters wird schnellstmöglich eine Nachwahl durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden bzw. des Vertreters wird in der Tagesordnung angekündigt.

Die AG kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die AG ist nur zur Abstimmung über die Empfehlung fähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Hinsichtlich Befangenheit von Mitgliedern der AG wird auf die Sächsische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die AG berät über die Projekte in öffentlicher Sitzung. Stimmrecht haben nur die berufenen Mitglieder der AG Verfügungsfonds. Bei ihren Abstimmungen berücksichtigt die AG die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung in den Fördergebieten. Die Mittelfreigabe obliegt dem Oberbürgermeister, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Meißen zuständig ist.

Die Sitzungen der AG finden nach Bedarf statt, mindestens 1x pro Quartal. Über den Inhalt und die Entscheidungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Termine und die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Meißen bekanntgegeben.

Der Sanierungsberater, die SEEG, berät und unterstützt die AG in ihrer Arbeit, insbesondere die lokalen Akteure. Die Stadt Meißen kann sich hinsichtlich der Mittelabrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber des Sanierungsberaters, der SEEG bedienen.

## **7. Entscheidungskriterien und Antragsbewilligung**

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage in bzw. Nutzen für die Fördergebiete
- Nachhaltige Entwicklung, d.h. die Maßnahme muss eine Verbesserung innerhalb der Gebiete bewirken
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit den Fördergebieten

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Ämter der Stadt Meißen bestätigt worden ist.

Bei Eingang des Antrages vor Antragsfrist wird die Entscheidung in der jeweils nächsten Sitzung der AG getroffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Anforderung verpflichtet sich der Antragsteller die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität der Arbeitsgruppe vorzustellen und zu erläutern.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Meißen. Bei Anträgen der Stadt Meißen wird der Zuwendungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll der Arbeitsgruppe ersetzt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme, dem Projekt oder der Aktivität begonnen werden.

Die AG, die Stadt Meißen, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes sind berechtigt Belege sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **8. Ausschlusskriterien**

Eine Förderung folgender Maßnahmen ist ausgeschlossen:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes oder EU-Fördermittel erhalten haben (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- sich wiederholende Veranstaltungen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes gemäß Ziffer 1,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen finanzieren

## **9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme sollen 3.000 Euro nicht übersteigen. Für eine oder mehrere investive Maßnahmen gilt für die Laufzeit des Verfügungsfonds je Objekt oder Gewerbeeinheit grundsätzlich eine Förderhöchstgrenze von 3.000 Euro. Im Einzelfall kann dieser Betrag unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen förderfähigen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen richtet sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz. Sie wird in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Arbeitsgruppe festgelegt und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Im Regelfall wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Falls Drittmittel in ausreichender Höhe im Verfügungsfonds vorhanden sind, kann im Ausnahmefall für investive oder investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eine Förderung bis zu 100 % aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

## **10. Mittelgewährung und Abrechnung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle eine umfassende Abrechnung und Dokumentation beizubringen (Verwendungsnachweis)

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein schriftlicher Bericht über den Verlauf der Maßnahme inklusive Projektfotos (davon mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung)
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- eine vollständige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben analog dem eingereichten Antrag
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben
- eine Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt

Der Antragsteller erhält nach Eingang und Prüfung der Unterlagen die Auszahlungsmitteilung. Die Mittel werden durch die Stadt Meißen ausgezahlt.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt, wenn:

- die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität vorzeitig begonnen wurde
- die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität nicht antragsgemäß durchgeführt wurde
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorliegt
- in sonstigen, durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen

## 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds für die Fördergebiete der Städtebauförderung nach VwV Städtebauliche Erneuerung 2009 „Historische Altstadt“ sowie die Fördergebiete „Stadtumbau-Ost, links und rechts der Elbe“ vom 30.01.2017
2. Die Geschäftsordnung für das Gremium des Verfügungsfonds der Stadt Meißen vom 30.03.2017

Meißen, den .....

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

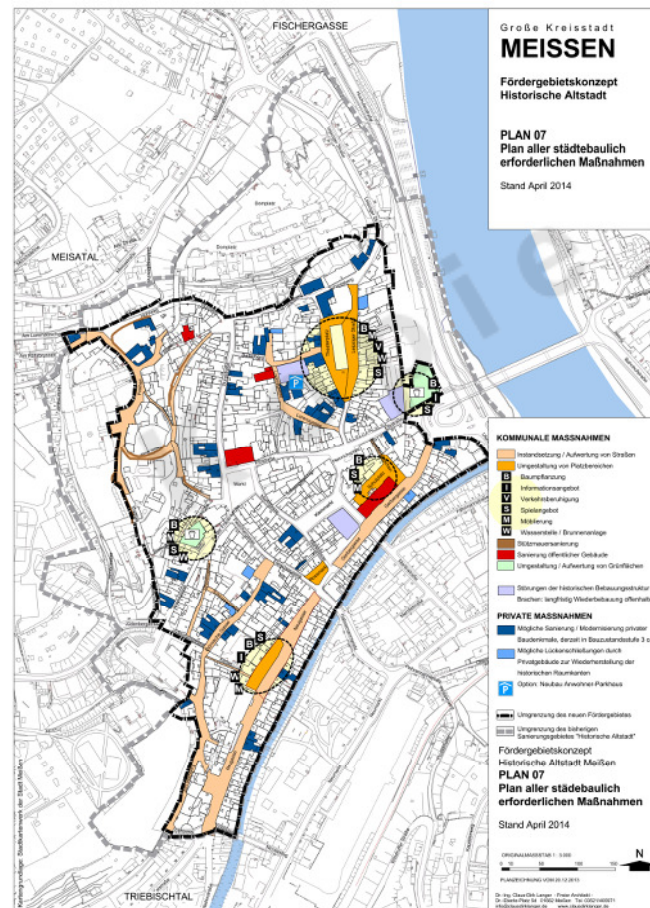
Siegel

### Anlagen

- Anlage 1      Gebietskulisse  
Anlage 2      Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Fördergebiet „Historische Altstadt“

Anlage 1 Gebietskulisse





## Anlage 2

### Beispiele für förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend)

#### Investive Maßnahmen:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- Werbeanlage an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung (auchsaisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffungen von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

#### Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Durchführung von Wettbewerben,
- Gutachten,
- Umnutzungskonzepte für Flächen
- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit

#### Nichtinvestive Maßnahmen:

- erstmalige Teilnahme an Messen,
- Marketingaktionen,
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater,
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter, Stadtteilzeitungen soweit sie nicht investitionsvorbereitend sind,
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events (Stadtteilfeste, Kultur- und Freizeitangebote)